

Vereinbarung

zwischen der

**Landeshauptstadt Schwerin
vertreten durch den Oberbürgermeister
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin**

- nachfolgend Stadt -

und dem

**Verein Beschäftigungsförderungsgesellschaft
Zukunftswerkstatt Schwerin e. V.**

**vertreten durch den Vorstand
- nachfolgend Verein -**

Vorbemerkung

Die Landeshauptstadt Schwerin und der Verein Beschäftigungsförderungsgesellschaft Zukunftswerkstatt Schwerin e.V. sind sich darin einig, die gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Landeshauptstadt fortzusetzen. Nach der Satzung des Vereins ist es u. a. dessen Aufgabe, Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Einwohner Schwerins zu organisieren und durchzuführen.

Die Parteien schließen nachfolgende Vereinbarung, da die Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Verein vom 1. Juli 1993 durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe seit dem 1. Januar 2005 obsolet ist:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Der Verein ist Dienstleister für die Landeshauptstadt Schwerin bei der Betreuung und Durchführung von Beschäftigungsmaßnahmen im Bereich der Stadtverwaltung, insbesondere von Arbeitsgelegenheiten im Sinne § 16 Abs.3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – SGB II.

§ 2

Leistungen des Vereins

1.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber der Stadt, im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben Beschäftigungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen der in Frage kommenden Fördermöglichkeiten und ggf. der Bewilligung durch die Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitssuchende in der Landeshauptstadt Schwerin (ARGE Schwerin) zu entwickeln, durchzuführen und gegenüber den Fördergebern abzurechnen.

2.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber der Stadt, zur Durchführung von Beschäftigungsmaßnahmen einvernehmlich mit ihr die Planung von Projekten unter Berücksichtigung der von der ARGE Schwerin zu benennenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit (Zielgruppen) vorzunehmen.

§3

Leistungen der Stadt

Die Stadt erklärt sich bereit, den Verein bei der Verwirklichung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die für Zwecke bzw. Aufgaben der Stadtverwaltung bzw. der stadtnahen Betriebe durchzuführenden Arbeitsgelegenheiten im Sinne § 16 Abs.3 SGB II werden ausschließlich vom Verein im Sinne § 2 der Vereinbarung betreut.

Die Stadt erklärt sich weiterhin bereit, dem Verein vorbehaltlich einer erforderlichen Zustimmung der Agentur für Arbeit Schwerin Sachmittel zu übertragen oder zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, die der Stadt bisher durch die Arbeitsagentur zur Durchführung von Beschäftigungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt wurden.

§ 4

Rechnungsprüfung

Der Verein räumt der Stadt das Recht ein, jederzeit Prüfungen der Kassen-, Buch- und Geschäftsführung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwerin vorzunehmen.

Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Regelungen der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schwerin sinngemäß.

§ 5

Vereinbarungslaufzeit

Die Vereinbarung gilt für die Dauer eines Jahres nach Unterzeichnung durch die Parteien. Die Gültigkeit verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate zuvor gekündigt wird.

Schwerin,

Norbert Claussen
Oberbürgermeister

Dr. Lothar Wilke
Vorstandsvorsitzender